



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF – II/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. August 2020
Zl. B,K-200/120820/HA,GA

GZ: 2020-0.222.282

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der, die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschule, die Verordnung der Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten geändert werden (Pädagogikpaket-Anpassungsverordnung 2020 II)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es nach wie vor keine konsolidierte Fassung des „Lehrplans Volksschule“ bzw. der „Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen“ im Rechtsinformationssystem des Bundes gibt. Da auch keine Textgegenüberstellung vorliegt, ist eine Prüfung der Änderungen nur schwer möglich.

Einzig aufgrund der Tatsache, dass gleichlautende Änderungen auch im (abrufbaren und aktuell vorliegenden) „Lehrplan (Neue) Mittelschule“ vorgesehen sind, lässt sich erkennen, welche Änderungen auch im Lehrplan Volksschule vorgenommen werden sollen.





Unter anderem soll es Änderungen im Bereich des Betreuungsplans – sowohl in der Volksschule wie auch in der Mittelschule geben.

Im Lehrplan der Volksschule (Artikel 1 des Verordnungsentwurfes, Ziffer 13, 20, 34, 49, 58 und 64) sowie in den Lehrplänen der (Neuen) Mittelschule (Artikel 2 des Verordnungsentwurfes, Ziffer 10) soll jeweils der Absatz nach der Tabelle entfallen.

Die in den Lehrplänen enthaltene Tabelle zeigt die Möglichkeiten der Einteilung der Betreuungs- bzw. Lernzeiten auf:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)			
Gegenstandsbezogene Lernzeit	1	2	3	4
Individuelle Lernzeit	8	6	4	2

Demnach ist es möglich, die Lernzeiten in der Weise einzuteilen, dass in der Woche eine (vollwertige) Stunde gegenstandsbezogene Lernzeit und acht (halbwertige) Stunden individuelle Lernzeit vorgesehen werden oder aber zwei (vollwertige) Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und sechs (halbwertige) Stunden individuelle Lernzeit usw.

Folgender Absatz nach dieser Tabelle soll nun wegfallen:

„Wenn es in Ermangelung des erforderlichen Personals nicht möglich ist, individuelle Lernzeit im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden vorzusehen, dann ist statt der individuellen Lernzeit die gegenstandsbezogene Lernzeit mit fünf Wochenstunden festzulegen.“

Nachdem dieser Absatz doch von Bedeutung ist – letztlich gibt er einen größeren Handlungsspielraum bei der Einteilung der Lernzeiten und bei der Bereitstellung des für die jeweiligen Zeiten erforderlichen Personals vor Ort – stellt sich die Frage, weshalb dieser wegfällt.

In den Erläuterungen wird auf § 8 lit j Schulorganisationsgesetz verwiesen. Nachdem diese Bestimmung seit 2016 im Wesentlichen unverändert geblieben ist und diese Bestimmung in der derzeitigen Fassung keinen Anlass für eine Änderung gibt, sollte dieser Absatz in den Lehrplänen beibehalten werden. Zudem kommt es vor, dass sich gerade für die (halbwertige) individuelle Lernzeit keine Lehrer finden und der Einsatz von (vermehrt im Einsatz befindlichen) Freizeitpädagogen für die individuelle Lernzeit gesetzlich nicht erlaubt ist.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, den Absatz in den Lehrplänen zu belassen. Darüber hinaus sollten – wie etwa in Bezug auf § 6 Abs. 4a Schulorganisationsgesetz, der teils im Widerspruch zur eigentlichen Tabelle steht – gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, damit der Handlungsspielraum vor Ort möglichst groß ist.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel